

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 47.

Erscheint jeden Donnerstag.

22. Novbr. 1838.

Aus Leipzig.

Seit langer Zeit hat wohl nichts die Gemüther der Leipziger Einwohner so allgemein und lebhaft angeregt, als die unterm 28. October dies. Jahres erschienene Bekanntmachung des dasigen Stadtrathes, wornach vom 1. Januar 1839 an eine Hundesteuer von 1 Thaler 8 Groschen für jeden Hund eingeführt werden soll. Es ist Gegenstand des Tagesgesprächs geworden und, wie es scheint, findet die neue Einrichtung wenig Gunst. Allenthalben wenigstens beschwert man sich über die Art und Weise, mit der man diese Maßregel ins Leben treten läßt. Verkennen wir auch nicht, wie ein unfreundlicher Empfang am Ende das unvermeidliche Loos jeder neuen, selbst der gerechtesten und zweckmäßigsten Steuer ist, so müssen wir doch andererseits gestehen, daß in uns selbst mehrfache Bedenken gegen das neue Institut aufgestiegen sind. Wohl oder übel, wir halten es für Pflicht, dieselben der öffentlichen Erörterung zu übergeben.

Als Zweck der einzuführenden Hundesteuer wird im Eingange der erwähnten Bekanntmachung „die möglichste Verminderung der in der Stadt Leipzig befindlichen großen Anzahl von Hunden und der daraus entspringenden Uebelstände und Gefahren“ ausdrücklich bezeichnet. Wer die Verhältnisse in dieser Beziehung kennt, kann die Verfolgung dieses Zweckes nur lobenswerth finden. Es ist ein wahrer Scandal, wenn das schöne Geschlecht unter den Hunden in den wärmeren Jahreszeiten den Bewerbungen seiner Anbeter zugänglich wird. Selten eine Straße oder ein öffentlicher Platz in Leipzig, wo nicht diese Thiere practische Anleitungen über ihre Fortpflanzung den Vorübergehenden jedes Alters und Geschlechtes darbieten, anderer Uebelstände gar nicht zu gedenken. Allein so lobenswerth auch ein Zweck sein mag, die Mittel zu dessen Erreichung dürfen keine überlästigen oder gar unmöglichen Anforderungen an die Freiheit der Einzelnen, noch weniger aber Be-

schränkungen enthalten, welche die Ausübung bürgerlicher Thätigkeiten erschweren. Anders handeln hieße, wie das Sprüchwort sagt, die Wurst nach der Speckseite werfen. Ein solcher Vorwurf aber trifft unsers Erachtens vorzugsweise den §. 9 des der erlassenen Bekanntmachung beigefügten Regulativs, demzufolge diejenigen Hunde, welche ohne die (gegen Erlegung der Steuer auszuhändigende) Marke oder bei Nacht ausgesperrt angetroffen werden, aufgegriffen und wenn binnen drei Tagen von ihrer Aufgreifung an die Eigenthümer sich nicht melden, nach obrigkeitlicher Anordnung entweder getödtet oder dem Scharfrichter eigenthümlich überlassen werden sollen. Meldet sich der Eigenthümer innerhalb der gedachten Frist, so wird ihm der eingefangene Hund nur gegen vier Groschen Aufgreifegeld und gegen einen Thaler für Fütterung und Aufbewahrung wieder verabfolgt. Man darf wohl annehmen, daß bei dieser Bestimmung ganz übersehen worden, wie ein frei herumlaufender Hund nicht selten seinem Herrn auf kurze Zeit die Treue aufkündigt und seinem Vergnügen nachgeht. Es ist ganz unmöglich, selbst einen gut dressirten Hund, zumal in der sogenannten Laufzeit, stets im Hause zu halten, man müßte ihn denn fortwährend einsperren oder an die Kette hängen. Besonders junge Hunde, die sich so leicht verlaufen, wird das Mißgeschick des Einfangens oft treffen. Doch wie dem auch sei, was soll diese Maßregel bezwecken? Wir leben seit langer Zeit in Leipzig, sind oft und zu allen Zeiten der Nacht durch die verschiedendsten Quartiere der Stadt nach Hause gegangen und haben keine Belästigung oder einen andern Uebelstand wahrgenommen, den ein bei Nacht ausgesperrter Hund verursacht hätte. Mit eben so viel Recht würde sich die Einsperrung der Hunde während des Tages rechtfertigen lassen. Auch wir sind Freunde der Ordnung, auch wir lieben die Ruhe bei Nacht, allein man muß die Liebe zur Ordnung nicht auf die Spitze treiben und nicht die Ruhe eines Friedhofs